

ZH_OBERGERICHT RT250253 vom 7. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250253

FR: ZH_OBERGERICHT RT250253 du 7 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT RT250253 del 7 gennaio 2026

Erwägungen

E. 20

April 2015 E. 4.5.1). 3. Die Vorinstanz erwog, bei dem durch den Gesuchsteller eingereichten Straf- befehl vom 13. Februar 2025 handle es sich um einen vollstreckbaren Entscheid, gegen den der Gesuchsgegner kein Rechtsmittel erhoben habe, weshalb er in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar sei. Bussen seien jedoch unverzinslich, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehe, denn der reine Straf- charakter des Anspruches stehe einer Zinspflicht a priori entgegen. Deshalb sei ein Zins nicht auf den vollen Betrag von Fr. 230.– geschuldet, sondern auf Fr. 230.– abzüglich des Bussenbetrages in der Höhe von Fr. 40.–, wodurch sich die Zinsfor- derung auf den Betrag von Fr. 190.– beschränke. Der Gesuchsgegner sei (im Rechtsöffnungsverfahren) der Verhandlung unentschuldig ferngeblieben und habe sich nicht verlauten lassen, sodass das Gericht androhungsgemäss aufgrund der Akten entscheide. Demzufolge sei dem Gesuchsteller für Fr. 230.– nebst Zins zu 4% auf Fr. 190.– seit 20. März 2025 definitive Rechtsöffnung zu erteilen; im Mehr- betrag sei das Begehren abzuweisen (Urk. 15 S. 4 f.). 4. Der Gesuchsgegner führt in der Begründung seiner Beschwerde sinngemäss aus, er habe mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 die Stadtpolizei Chur aufgefor- dert, die Defekte zu beheben sowie die Legitimation zu belegen. Sodann habe er sich mit zwei Schreiben vom 28. April 2025 und 28. Mai 2025 an die Staatsanwalt- schaft Graubünden gewandt. In allen drei Schreiben sei ausdrücklich auf die unwi-

- 4 - derrufliche Nichtigkeit der behaupteten Übertretungsanzeige und deren Rechnung hingewiesen worden, und trotzdem habe die Stadtpolizei Chur und die Staatsan- waltschaft Graubünden die in allen drei Schreiben enthaltene Frist ungenutzt ver- streichen lassen. Wegen diversen Formmängeln seien sämtliche Angebote nichtig und die Straftatbestände der Täuschung, der Anschrift von falschen und unversi- cherten Namen, des Betruges und der Urkundendelikte erfüllt. Entsprechend sei das vorinstanzliche Verfahren von Anfang an wegen schwerwiegenden Rechts- mängeln nichtig gewesen, und / oder alle Zwangsmassnahmen und Kostenrech- nungen seien ihm gegenüber per sofort einzustellen (Urk. 14). Mit seinen Ausfüh- rungen setzt sich der Gesuchsgegner einerseits in keiner Weise mit den vorinstanz- lichen Erwägungen auseinander, und andererseits liess er sich vor Vorinstanz nicht vernehmen, sodass es sich bei seinen Vorbringen zum Tatsachenfundament um Noven handelt, welche im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind (vgl. E. 2). Zudem wird im Rechtsöffnungsverfahren einzig darüber entschie- den, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreuung weitergeführt wer- den darf oder nicht. Die sachliche Richtigkeit der der Rechtsöffnung zugrunde- liegenden Entscheide kann jedoch im Rechtsöffnungsverfahren nicht überprüft wer- den (BGer 5A_218/ 2019 vom 11. März 2020 E. 2.1 m.w.H.; BGE 142 III 78 E. 3.1 m.w.H.). Somit wäre es dem Rechtsöffnungsgericht ohnehin verwehrt gewesen, den Strafbefehl vom 13.

Februar 2025 nochmals zu überprüfen. Demzufolge ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 5. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 230.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 225.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens und dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.